UNESCO und Kulturgutschutz

Carolin Kolhoff

Die UNESCO steht als UN-Sonderorganisation mit ihrem Mandat für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation stark im Fokus der politischen und öffentlichen Aufmerksamkeit. Durch dieses sehr breit angelegte Aufgabenspektrum ist für den Außenstehenden manchmal schwierig zu verstehen, welche gesellschaftsrelevanten Ziele die UNESCO konkret verfolgt. Dieser Beitrag basiert auf meiner Keynote „UNESCO und Kulturgutschutz" anlässlich der Fachtagung „Baudenkmale in Konflikten und Katastrophen – Prävention / Intervention / Nachsorge" auf der Messe denkmal in Leipzig im November 2022. Er gibt einen Einblick in Ziele, Geschichte und Aufbau der UNESCO und erläutert zugleich deren im Bereich des Kulturgutschutzes völkerrechtlich verbindliche Konvention, die Haager Konvention.[1]

Die UNESCO wurde noch im Jahr 1945, am 16. November, unter dem erschütternden Eindruck des Zweiten Weltkriegs von 37 Staaten in London gegründet. Ein knappes Jahr später trat ihre Verfassung in Kraft. Seither ist Paris der Hauptsitz der UNESCO, der mittlerweile 194[2] Mitgliedsstaaten angehören. Ihre Generaldirektorin ist derzeit die Französin Audrey Azoulay.

Grundgedanke und Ziel der Gründerinnen und Gründer war es, die Menschen durch ein weltweites, allen zugängliches Netzwerk und ebensolche Inhalte in den genannten Bereichen für eine dauerhafte Friedenssicherung zu gewinnen. „Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, muss auch der Frieden im Geist der Menschen verankert werden",[3] lautet die in der UNESCO-Verfassung verankerte Leitidee. „Friede muss," – so der Text weiter – „wenn er nicht scheitern soll, in der geistigen und moralischen Solidarität der Menschheit verankert werden."[4] Ein ausschließlich auf politischen und wirtschaftlichen Kooperationen von Regierungen beruhender Friede könne die einmütige, dauerhafte und aufrichtige Zustimmung der Völker der Welt nicht finden, so die Überzeugung der Gründungspersönlichkeiten.[5]

Es ist daher die Aufgabe der UNESCO, „durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern in Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen."[6] Durch Völkerverständigung und Multilateralismus sollen also weltweit Frieden und Sicherheit nicht nur in der Gegenwart, sondern auch für nachfolgende Generationen gewahrt werden. Dieser Leitgedanke ist ebenso visionär und global wie verblüffend eingängig.

Wir erleben jedoch immer wieder, dass unser aller Handeln, sei es als Individuen, sei es als gesellschaftliche oder politische Akteurinnen und Akteure, hinter diesen Idealen zurückbleibt. Klimawandel, Überbevölkerung, Umweltzerstörung und kriegerische Konflikte machen es zu einer gewaltigen Herausforderung, friedliche, sichere und lebenswerte Existenzbedingungen für alle Menschen, ungeachtet von Nationalität, Geschlecht, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit oder Alter zu schaffen. Umso wichtiger ist es, dass es eine Organisation wie die UNESCO gibt, die beharrlich Völkerverständigung über Themen wie etwa bedingungslosen Zugang zu Bildung und Wissen oder kulturelle Teilhabe anmahnt und diese stetig mit konkreten Programmen und Aktivitäten in allen Teilen der Erde umsetzt. Dafür stand der Organisation im Jahr 2022 ein Gesamtbudget von rund 860 Millionen US-Dollar zur Verfügung, davon rund 535 Millionen US-Dollar durch Mitgliedsbeiträge. Deutschland ist derzeit nach Japan und China der drittgrößte Beitragszahler.[7]

UNESCO-Abläufe und -Instanzen

Die alle zwei Jahre stattfindende Generalkonferenz in Paris ist das Hauptgremium der 194 Mitgliedsstaaten. Hier entscheiden die Mitglieder über die grundsätzlichen Richtlinien sowie über Programme und Haushalt. Auf der Generalkonferenz wird auch der Exekutivrat gewählt, dem 58 Mitgliedstaaten angehören und der als politisches Lenkungsgremium die Durchführung der Beschlüsse der Generalkonferenz überwacht.

Die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) wirkt in allen Arbeitsbereichen der UNESCO als nationale Verbindungsstelle zwischen dem deutschen Staat und der UN-Organisation. Als Mittlerorganisation der Auswärtigen Kulturpolitik wird die Deutsche UNESCO-Kommission vom Auswärtigen Amt institutionell gefördert. Die DUK hat bis zu 114 Mitglieder, darunter Beauftragte der Bundesregierung und der Länder (Kultusministerkonferenz) sowie von der Hauptversammlung gewählte Expertinnen und Experten und Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen. Die DUK hat ihren Sitz in Bonn.[8] Weltweit gibt es aktuell 199 Nationalkommissionen. Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der UNESCO in Paris unterhält den laufenden Arbeitskontakt zum UNESCO-Sekretariat und ist für die Pflege der Beziehungen zu der Organisation zuständig.

Die Arbeit der UNESCO wird durch verschiedene Konventionen und Empfehlungen inhaltlich gesteuert. Die wohl bekannteste Konvention ist das *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes,* die Welterbekonvention, von 1972.[9] Ihre Inhalte widmen sich dem Schutz, dem

Abb. 1 Vom 19. November bis zum 10. Dezember 1946 fand die erste UNESCO-Generalkonferenz in Paris statt.

Erhalt und der Vermittlung von Welterbestätten. Außer ihr gibt es zwei weitere Konventionen, die auf Schutz und Erhalt materieller Kulturgüter abzielen: das *Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* von 1970[10] und die *Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* von 1954 mit ihren beiden Protokollen.[11] Sie ist die älteste Konvention der UNESCO und Bestandteil des humanitären Völkerrechts und wurde unter dem Eindruck der Verwüstungen der beiden vorangegangenen Weltkriege verfasst und verabschiedet. Ihre Inhalte erschienen den früh in der UNESCO engagierten Mitgliedsstaaten also am vordringlichsten, nachdem man sich auf internationaler Ebene schon seit langem mit dem Thema des Kulturgutschutzes in bewaffneten Konflikten beschäftigt hatte. Die Haager Konvention verbietet die Zerstörung, den Diebstahl und die Plünderung von Kulturgut in Kriegen oder bewaffneten Konflikten. Geschützt werden Kulturgüter, wie in Art. 1 der Konvention definiert: bewegliches und unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist. Der Schutz setzt sich aus der Sicherung durch vorsorgliche Maßnahmen in Friedenszeiten sowie aus der Respektierung des eigenen und fremden Kulturgutes im Konfliktfall zusammen.[12]

In der Präambel der Haager Konvention heißt es: „Jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, bedeutet eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet. Die Erhaltung des kulturellen Erbes ist für alle Völker der Welt von großer Bedeutung, und es ist wesentlich, dieses Erbe unter internationalen Schutz zu stellen.“[13] Wie aber kann die Haager Konvention auf internationaler und auf nationalstaatlicher Ebene wirken? Welche Schutzmechanismen greifen für durch bewaffnete Konflikte gefährdetes Kulturgut? Welche Arten von Kulturgut sind überhaupt gemeint und durch welche anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen wird dieses Kulturgut ergänzend geschützt? Und nicht zuletzt: Was geschieht bei Missachtung der Konvention, beziehungsweise: Was können die UNESCO und ihr Netzwerk in Krisensituationen unternehmen?

„Nahezu alle Formen von Kulturgutzerstörung sind bereits in der Antike nachgewiesen“, so Hermann Parzinger.[14] Kulturgüter und kulturelle Ausdruckformen sind eng mit dem Identitätsempfinden von Menschen verknüpft. Kulturelle Ausdrucksformen und Güter sind sozialer Kitt und für viele zugleich Zeichen von Unabhängigkeit und Eigenständigkeit. Wie das Verbot von Sprachen kann ihre Unterdrückung und Zerstörung zu tiefgreifend empfundener Entwurzelung führen. Parzinger benennt als Gründe für diese Zerstörungen Geltungssucht, Strafe, Rache, politischen Vernichtungswillen oder religiösen Eifer.[15] Es soll also gezielt demoralisiert, Geschichte umgedeutet und die eigene Übermacht – in welcher Hinsicht auch immer – demonstriert werden. Dabei spielen die materiellen Werte gegenüber den ideellen Werten dieser Kulturgüter teilweise eine nachrangige Rolle, auch wenn sie wegen der Einzigartigkeit vieler Güter gar nicht oder nur sehr ungenau zu beziffern sind.

Jeder Unterzeichnerstaat der Haager Konvention ist aufgerufen, seine im Krisen- und Konfliktfall zentral zu

Abb. 2 (folgende Doppelseite) 1960 startete die UNESCO eine Hilfskampagne zur Rettung der nubischen Tempel von Abu Simbel und Philae, die wegen des Baus des Assuan-Staudamms von Überflutung bedroht waren. Bis 1968 wurden die Tempel zerlegt, an eine 65 Meter höher gelegene Stelle versetzt und wiederaufgebaut. In Abu Simbel wurde die Idee der Welterbekonvention geboren.

Abb. 3 Eingangsbereich des Barbarastollens, seit 1978 der zentrale Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland für bewegliches Kulturgut. Der Sonderschutzstatus im Sinne der Haager Konvention ist durch das dreifache weiß-blaue Kulturgutschutzemblem kenntlich.

schützenden Kulturgüter zu benennen. Eine politische Instrumentalisierung und Bewertung nach nicht-nationalstaatlichen oder kulturträgerfremden Kriterien möchte die Konvention damit ausschließen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das in Deutschland für die Umsetzung der Konvention zuständig ist, verwendet in diesem Zusammenhang auch den Begriff der „symbolischen Kritikalität“[16] für diese Kulturgüter. Ihnen wird eine besonders identitätsstiftende Rolle zuerkannt, und ihre Zerstörung oder ihr Verlust würde eine außergewöhnliche Betroffenheit in der Bevölkerung auslösen, die es zu vermeiden gilt.

Der Mandatsbereich der Konvention benennt den Schutz von Kulturgut. Zu diesem gehören Baudenkmale, auch Ensembles, Kunstgüter, archäologische Stätten, Dokumente und wissenschaftliche Sammlungen wie Museen, Bibliotheken, Archive oder Bergungsorte.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu Maßnahmen des Kulturgutschutzes für den Katastrophenfall sowie zu präventiven Maßnahmen. Das gemäß der Konvention zu schützende Kulturgut wird erfasst und mit einem Emblem mit je zwei diagonal angeordneten weißen und ultramarinblauen Flächen gekennzeichnet. Orte, die im Konfliktfall unter Sonderschutzstatus der Konvention stehen, sind mit drei dieser Embleme versehen und zugleich in die Liste der Orte mit Sonderschutzstatus bei der UNESCO in Paris eingetragen. In Deutschland ist dies einzig der Barbarastollen in Baden-Württemberg als der zentrale Bergungsort für besonders wertvolle kulturelle Güter. Auch die Einrichtung eigener Abteilungen im Militär für Kulturgutschutz und die breite Vermittlung der Inhalte der Konvention sowohl an die Zivilgesellschaft als auch an fachliche, exekutive und judikative Instanzen sind in der Konvention festgeschrieben.

Das erste Protokoll[17] wurde direkt anlässlich der Verabschiedung der Haager Konvention mitverabschiedet, geht aber nur wenig über den Grundlagentext der Konvention hinaus. Es regelt den Schutz von Kulturgütern während einer Besetzung. Das zweite Protokoll[18] von 1999 erweitert den 1954 definierten Schutz von Kulturgütern im Krisenfall erheblich und benennt erstmals eine individuelle strafrechtliche Verantwortbarkeit im Falle von Verletzungen der völkerrechtlich durch die Konvention definierten Vereinbarungen. Zudem wurde der Geltungsbereich auch auf nicht-internationale Konflikte ausgeweitet. Die Gültigkeit der Inhalte der Haager Konvention von 1954 und des ersten Protokolls ist mit Verabschiedung des zweiten Protokolls von 1999 nicht ersetzt oder aufgehoben worden. Dessen Inhalte sind ledig-

Abb. 4 Geplünderte Bibliothek in Timbuktu in Mali 2012

lich eine Erweiterung des Gültigkeitsbereichs, und nicht alle Staaten, die die Haager Konvention ratifiziert haben, haben auch beide Protokolle anerkannt.[19]

Über die Umsetzung wacht ein zwischenstaatliches Komitee als Kontrollgremium, das aus zwölf Mitgliedsstaaten besteht. Diese überprüfen die Umsetzung des zweiten Protokolls, de facto aber auch die der Haager Konvention. Mit Blue Shield International mit Sitz in Den Haag hat die UNESCO zudem seit 1996 eine offizielle Beraterorganisation, die sich um den (präventiven) Schutz von Kultur- und Naturerbestätten sowie immateriellem Erbe in Krisen, Konflikten und Katastrohen kümmert.[20]

Trotz der Nachschärfung der ursprünglichen Haager Konvention bleiben einige Dilemmata bestehen: Die wohl drängendste und schwierigste Herausforderung sind terroristische Anschläge auf Kulturgüter. Besondere internationale Aufmerksamkeit bekamen in der jüngeren Vergangenheit in diesem Zusammenhang die (Teil-)Zerstörungen von Welterbestätten. Zu nennen sind etwa der Angriff auf die Djingareyber Moschee und neun Mausoleen in Timbuktu durch einen Ableger von Al-Qaida im Jahr 2012, die Zerstörung der antiken Stadt Palmyra in Syrien durch den sogenannten Islamischen Staat (IS) 2015 oder die zahlreichen Plünderungen kultureller Stätten durch den IS in den von ihm besetzten Gebieten. Diese Vorgänge stehen stellvertretend für extremistisch motivierte Angriffe auf Kulturgüter, die sich nicht mehr den bisherigen Kategorien von Krieg und Frieden zwischen Nationalstaaten zuordnen lassen. Die geltenden Normen bieten daher für sie keine Lösungen.

Die Vertragsstaaten der UNESCO haben daher in den letzten Jahren mit verschiedenen Zusatzerklärungen und Handlungsempfehlungen auf diese Probleme reagiert. Dennoch ist die Staatengemeinschaft noch davon entfernt, die richtigen Instrumente entwickelt zu haben, um der Gefährdung von Kulturgütern angemessen im Sinne eines präventiven und effektiven Kulturgutschutzes zu begegnen. Dabei kommt der UNESCO zusammen mit dem UN-Sicherheitsrat eine Schlüsselrolle zu.

Immerhin: 2017 sprach der Internationale Gerichtshof den Rebellenführer der Terrormiliz Ansar Dine, Ahmad al-Faqi al-Mahdi, schuldig für die Zerstörung von neun Mausoleen und der Djingareyber Moschee in Timbuktu. Al-Faqi al-Mahdi wurde zu neun Jahren Haft für Kriegsverbrechen und zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt.[21] Damit gibt es nun einen Präzedenzfall, der international hohe Aufmerksamkeit erfuhr.

Allerdings können völkerrechtliche Verträge maximal nur in dem Maß wirksam sein, wie sie international anerkannt sind. So haben beispielsweise nicht alle Vertragsstaaten der Haager Konvention und des ersten Protokolls auch das zweite Protokoll von 1999 unterschrieben. Russland ist

Abb. 5 Audrey Azoulay bei einem offiziellen Besuch am 3. April 2023 in der Ukraine im Gespräch mit Präsident Wolodymyr Selenskyj

ein Beispiel hierfür, das angesichts des Angriffskriegs gegen die Ukraine aktuell von sehr hoher Relevanz ist.

Der letzte Teil dieses Beitrags wird sich anhand dieses Beispiels der Frage widmen, was das UNESCO-Netzwerk im Krisenfall vor dem Hintergrund der Haager Konvention tun kann.

Was kann das UNESCO-Netzwerk im Krisenfall tun? Das Beispiel Ukraine

Im Rahmen der Haager Konvention von 1954, die sowohl von der Ukraine als auch von Russland ratifiziert wurde, kommen die Unterzeichnerstaaten überein, den Schutz der im Rahmen der Konvention zentral gelisteten Stätten zu unterstützen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, alle vorsätzlichen Maßnahmen zu unterlassen, die das im Rahmen der Welterbekonvention geschützte Erbe direkt oder indirekt schädigen könnten.

Noch im Februar 2022 haben sich 40 Nationalkommissionen, darunter die DUK, klar gegen den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine positioniert.[22] Am 11. Oktober 2022 gab der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj die Einreichung der Welterbenominierung der Altstadt von Odessa beim Welterbekomitee bekannt. Schon am 25. Januar 2023 entschied das Welterbekomitee in einer Sondersitzung, dass die Altstadt von Odessa als neue Welterbestätte bei der UNESCO eingetragen wird.[23] Zugleich wurde die neue Stätte in die Liste des gefährdeten Welterbes eingetragen, was einen besonderen Status für die Stätten bedeutet.[24] Damit eröffnet sich beispielsweise der Zugang zu internationalen Mechanismen der technischen und finanziellen Soforthilfe mit dem Ziel, den Schutz der Stätte zu verstärken und ihre Sanierung zu unterstützen.

Darüber hinaus erfasst und dokumentiert die UNESCO zusammen mit Partnerorganisationen das Schadensbild an unbeweglichen Kulturerbestätten in der Ukraine. Die gemeldeten Vorfälle gleicht sie dafür mit mehreren glaubwürdigen Quellen ab. Unter anderem zieht sie hierfür auch eine Analyse von Satellitendaten heran. Diese Daten veröffentlicht sie regelmäßig, eine Verpflichtung erwächst der Organisation daraus jedoch nicht. Allerdings überprüft sie, ob die dokumentierten Schadensmeldungen im Einklang mit den Bestimmungen der Haager Konvention von 1954 stehen.[25]

Anfang April 2023 besuchte UNESCO-Generaldirektorin Audrey Azoulay während einer zweitägigen Mission die Ukraine. Zu diesem Anlass wies die UNESCO erneut darauf hin, dass die Angriffe Russlands auf ukrainische Kulturstätten und Schulen gegen das Völkerrecht verstoßen. Die UNESCO hat zudem einen Notfallplan aufgestellt, der mit 30 Millionen Dollar ausgestattet ist. Er reicht von der Lieferung von Schutzausrüstungen für Denkmäler und Kunstwerke über die Verteilung von mehr als 50.000 Computern, die es Lehrern ermöglichen sollen, ihren Unterricht aus der Ferne fortzusetzen, bis hin zur Bereitstellung von Dutzenden von Helmen und kugelsicheren Westen für Journalisten, die in Kampfgebieten arbeiten.[26]

Im Zuge ihres Besuchs schätzte die Generaldirektorin der UNESCO auch die Kosten der Auswirkungen des Krieges auf alle Bereiche der ukrainischen Kultur[27] im vergangenen Jahr. Insbesondere zog die Organisation eine Bilanz der materiellen Schäden in Höhe von 2,6 Milliarden Dollar. „Für den Wiederaufbau, aber auch für die Wiederherstellung der Infrastruktur müssen in den nächsten zehn Jahren 6,9 Milliarden Dollar in den Kultursektor der Ukraine investiert werden", sagte Audrey Azoulay am Rande eines Arbeitstreffens mit Präsident Selenskyj.[28]

Auch in der Bundesrepublik Deutschland formierten sich verschiedene Netzwerke für eine gezielte wie schnelle und fachlich kompetente Hilfe zum Schutz von gefährdetem Kulturgut in der Ukraine. Die DUK ist unter anderem Mitglied im Netzwerk Kulturgutschutz, das von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt federführend gegründet wurde und dem viele einschlägige Organisationen aus den Bereichen der Kultur, des Archivwesens, der Denkmalpflege und der Archäologie angehören. Gebündelt werden alle Informationen und Aktivitäten des Netzwerks von ICOM Deutschland.[29]

Ausblick

Der UNESCO wird immer wieder vorgeworfen, sie könne im Krisen- und Katastrophenfall nicht oder nur zu langsam handeln. Der Fall des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zeigt jedoch das Gegenteil: Als UN-Organisation mit einem breiten Aufgabenspektrum, in deren Namen sich die internationale Staatengemeinschaft auf zentrale und gewichtige Themen der Völkerverständigung, der Friedenssicherung und – hier konkret – des Kulturgutschutzes verständigt hat, ist sie ein zentrales Bindeglied zwischen den Staaten gerade auch im Konfliktfall. Wenn die völkerrechtliche Anwendung der entsprechenden Konventionen auch vor dem Internationalen Strafgerichtshof verhandelt werden kann, dann kann dies die Abschreckungswirkung der Schutzmechanismen verstärken.

Literatur

Marie-Theres Albert, Roland Bernecker, Claire Cave, Anca Claudia Prodan, Matthias Ripp (Hrsg.), 50 Years World Heritage Convention: Shared Responsibility – Conflict & Reconciliation (Heritage Studies), Berlin 2022.

Blue Shield International, Gründungsdokument, https://theblueshield.org/wp-content/uploads/2021/12/statute-Amendments_BSI_2016.pdf, abgerufen 4. Mai 2023.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Website https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Schutz-Kulturgut/Was-ist-Kulturgut/Haager-Konvention/haager-konvention_node.html, abgerufen 4. Mai 2023.

Deutsche UNESCO-Kommission (DUK), 2023, www.unesco.de/ueber-uns/ueber-die-duk, abgerufen 4. Mai 2023.

ICOM Deutschland, 2023, www.icom-deutschland.de/de/icom4ukraine.html, abgerufen 4. Mai 2023.

International Criminal Court (ICC), Case Information Sheet, last updated Jan. 2022 https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/CaseInformationSheets/Al-Mahdi-Eng.pdf.

Hermann Parzinger, Verdammt und vernichtet, Kulturgutzerstörungen vom Alten Orient bis zur Gegenwart, München 2021.

Sabine von Schorlemer, Kulturgutzerstörung, Baden-Baden 2017.

UNESCO, Core Data Portal, 2023, www.core.unesco.org/en/home, abgerufen 4. Mai 2023.

UNESCO, Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Den Haag 1954, www.unesco.org/en/legal-affairs/convention-protection-cultural-property-event-armed-conflict-regulations-execution-convention.

UNESCO, Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, erstes Protokoll, Den Haag 1954 www.unesco.org/en/legal-affairs/protocol-convention-protection-cultural-property-event-armed-conflict?hub=66535.

UNESCO, Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, zweites Protokoll, Den Haag 1999, www.unesco.org/en/legal-affairs/second-protocol-hague-convention-1954-protection-cultural-property-event-armed-conflict?hub=66535.

UNESCO, Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, Paris 1970.

UNESCO, Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes („Welterbekonvention"), Paris 1972.

UNESCO, Verfassung, London 1945 (zuletzt geändert von der 30. UNESCO-Generalkonferenz 1. November 2001), www.unesco.de/mediathek/dokumente/verfassung-der-organisation-fuer-bildung-wissenschaft-und-kultur.

Bildnachweis

Abb. 1: © UNESCO, Eclair Mondia, Abb. 2: © UNESCO, Nenadovic, Abb. 3: © BBK, Preuss, Abb. 4: © UNESCO Bureau Mali, CC BY-SA 3.0 IGO, Abb. 5: © UNESCO, Dmytro Kuyznietsov, CC BY-NC-ND 2.0

Anmerkungen

[1] Einen umfassenden und aktuellen Einstieg in das Thema der Kulturgutschutzes und der Kulturgutzerstörung geben: Schorlemer, Kulturgutzerstörung, 2017 sowie Albert e.a., 50 Years World Heritage Convention, 2022.
[2] Die USA sind am 25. Juli 2023 als 194. Mitgliedsstaat in die UNESCO zurückgekehrt. https://www.unesco.org/en/articles/united-states-return-unesco-celebrated-flag-raising-ceremony (abgerufen am 9.10.2023).
[3] UNESCO, Verfassung 1945, Präambel.
[4] Ibid.
[5] Ibid.
[6] UNESCO, Verfassung 1945, Ziele und Aufgaben.
[7] UNESCO Core Data Portal, 2023.
[8] DUK, Website, 2023.
[9] UNESCO Welterbekonvention, 1972.
[10] UNESCO Übereinkommen, 1970.
[11] UNESCO Haager Konvention, 1954 bzw. zweites Protokoll, 1999.
[12] DUK, Website, 2023.
[13] UNESCO Haager Konvention 1954, bzw. zweites Protokoll 1999.
[14] Parzinger, 2020, S. 19.
[15] Ibid.
[16] BBK, Website, 2023.
[17] UNESCO Haager Konvention, 1954.
[18] UNESCO Haager Konvention, zweites Protokoll, 1999.
[19] Stand Mai 2023: Konvention: 134 Staaten, erstes Protokoll 111 Staaten, zweites Protokoll 86 Staaten, Quelle: www.unesco.org.
[20] Art. 2.1 im Gründungsdokument Blue Shield International 1996.
[21] ICC, 2022, al-Mahdi.
[22] DUK, Pressemeldung vom 26. Februar 2022.
[23] UNESCO, Website www.whc.unesco.org/en/news/2518/.
[24] Am 15. September 2023 entschied das Welterbekomitee in Riad, Saudi-Arabien, die Welterbestätten in Lwiw und Kiew wegen der andauernden Bedrohungslage durch den russischen Angriffskrieg auf die Liste des gefährdeten Welterbes zu setzen. (abgerufen am 9.10.2023)
[25] UNESCO, Website www.unesco.org/en/articles/damaged-cultural-sites-ukraine-verified-unesco?hub=66116.
[26] UNESCO, Website www.unesco.org/en/articles/ukraine-azoulay-and-v-zelensky-together-rebuild-cultural-sector?hub=66116.
[27] Ibid., „on all areas of culture".
[28] Ibid.
[29] ICOM Website.